



## **Satzung**

**„Ortsgruppe Sömmerda  
Sportfischereiverein“ e.V.**

# Der Vorstand unseres Vereins

- Vorsitzender:** Steffan Naudsch  
29.08.1966  
Lindenweg 2, 99610 Leubingen
- Stellvertreter:** Christian Nelle  
13.04.1977  
Eschenweg 07, 99610 Sömmerda
- Schatzmeister:** Klaus Hetzold  
21.10.1952  
Freiligrath Str. 62, 99610 Sömmerda
- Schriftführer:** Grit Fehr  
01.09.1967  
Eschenweg 07, 99610 Sömmerda
- Gewässerwart:** Kay Sander  
21.08.1970  
Straße d. Aufbaus 8, 99610 Sömmerda
- Jugendwart:** Nils Jahnke  
25.05.2000  
Kalte Gasse 4, 99625 Kölleda

# **Satzung**

## **„ORTSGRUPPE SÖMMERDA SPORTFISCHEREIVEREIN“ e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ortsgruppe Sömmerda Sportfischereiverein“ e.V. Er hat seinen Sitz in Sömmerda und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer 134 des Amtsgerichtes Sömmerda.

Der Verein ist Mitglied im VANT.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein (Ortsgruppe Sömmerda Sportfischereiverein e.V.) erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.

Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Verein (Ortsgruppe Sömmerda Sportfischereiverein e.V.) setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstiger Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die satzungsmäßige Bindung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Kinder können ab dem 8. Lebensjahr den Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen, unter Vorlage eines gültigen Schwimmzeugnisses.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt.  
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. durch Ausschluss.  
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

- d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## **§6**

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung beschließen

- a) Verwarnung, Abmahnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,

- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- d) die fälligen Mitgliedbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen.
  - e) Ausgenommen bzw. befreit von Arbeitseinsätzen sind Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Gewässerwart und dem Jugendwart (weitere Vorstandsmitglieder können in der Satzung vorgesehen werden).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (3) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (4) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 6 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der Zeitung (örtliche Presse/Name) oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern, angegebenen Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
  - e) Satzungsänderung,
  - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§11 Entschädigung**

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf.

Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwandes.

## **§12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Sömmerda, die das Vermögen aber nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§14**

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Sömmerda,

---

Vorstand